



Sigmund Freud  
PrivatUniversität Wien

**Verfassung**  
der  
**Sigmund Freud PrivatUniversität Wien**

12. November 2016



Impressum: SFU Rektorat  
Adresse: Campus Prater, Freudplatz 1, 1020 Wien  
Tel.: 01/ 798 40 98 / 600  
Email: [rektorat@sfu.ac.at](mailto:rektorat@sfu.ac.at)

# Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität<sup>1</sup>

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ziele der SFU .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Leitende Grundsätze .....</b>	<b>1</b>
<b>3 Organisation der SFU .....</b>	<b>1</b>
I. Juristische Person (Träger-GmbH) .....	1
II. Innere Organisation .....	2
III. Universitätsrat .....	3
IV. Rektorat .....	4
V. Rektor oder Rektorin .....	5
VI. Vizerektoren und Vizerektorinnen .....	6
VII. Senat .....	6
VIII. Fakultäten .....	8
IX. Universitätsambulanzen .....	9
<b>4 Leitprinzipien des Gender Mainstreaming &amp; Diversity Managements .....</b>	<b>9</b>
<b>5 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der SFU .....</b>	<b>10</b>
<b>6 Studienordnung .....</b>	<b>10</b>
<b>7 Richtlinien Akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen .....</b>	<b>11</b>
7.1 Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen ...	11
7.2 Akademische Ehrungen .....	12
7.3 Sonstige Auszeichnungen .....	13
<b>8 Richtlinien über Berufungsverfahren .....</b>	<b>13</b>
<b>9 Personalkategorien und Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal .....</b>	<b>15</b>
<b>10 Beilagen: Zulassungs- und Prüfungs-, Berufs- und Habilitationsordnungen .....</b>	<b>16</b>



# 1 Ziele der SFU

Die Privatuniversität setzt sich die folgenden Ziele:

- 1) Sie stellt Studienangebote und Forschungsmöglichkeiten in jenen Disziplinen bereit, für die hohe Qualität in Lehre und Forschung gewährleistet werden kann.
- 2) Den Schwerpunkt der Privatuniversität in Lehre und Forschung bilden die Human- und Sozialwissenschaften.
- 3) Sie achtet in einer weltoffenen, toleranten Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit.
- 4) Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Studierenden, damit sie bereit und in der Lage sind, als Absolventinnen und Absolventen berufliche und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.
- 5) Sie sucht die Kooperation mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen, mit Institutionen und Unternehmen, die auf dem Gebiet ihres akademischen Angebots tätig sind.
- 6) Sie verwirklicht ihre Ziele an verschiedenen Standorten und internationaler Kooperation.

# 2 Leitende Grundsätze

Die leitenden Grundsätze für die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

- 1) Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre
- 2) Verbindung von Forschung und Lehre
- 3) Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- 4) Lernfreiheit
- 5) Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge
- 6) Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und der Qualitätssicherung der Lehre
- 7) Nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen Universitätspersonals
- 8) Zusammenwirken der Universitätsangehörigen
- 9) Gleichstellung von Frauen und Männern
- 10) Soziale Chancengleichheit
- 11) Besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- 12) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung

# 3 Organisation der SFU

## I. Juristische Person (Träger-GmbH)

- 1) Rechtsträgerin der SFU im Sinne von § 2 Abs. 1 Z. 1 des Universitäts- Akkreditierungsgesetzes ist die Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH mit Sitz in Wien. Gegenstand des Unterneh-

mens ist die Errichtung, der Betrieb, die Erhaltung und die Finanzierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes.

- 2) Die Rechtsträgerin und ihre Organe (Generalversammlung) haben sich gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an folgenden Grundsätzen zu orientieren (Gesellschaftsvertrag 2003, 3.3):
  - a) Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art.17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger)
  - b) Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art.17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger)
  - c) Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- 3) Die Gesellschafterversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Beschlussfassung der Bilanz
  - b) Entlastung der Geschäftsführung
  - c) Budgetzuteilung an die Privatuniversität
  - d) Verwendung der Gewinne
  - e) Abdeckung von Verlusten
  - f) Mitwirkung bei der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin
  - g) Mitwirkung bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin
  - h) Mitwirkung bei der Wahl des Universitätsrates
  - i) Eröffnung von Auslandsniederlassungen
  - j) Einrichtung neuer Standorte
  - k) Gründung von Tochtergesellschaften
  - l) Zustimmung zum Entwicklungsplan und Organisationsplan des Rektorates
  - m) Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat
  - n) Festsetzung der Studiengebühren
  - o) Zustimmung zur Einrichtung neuer Fakultäten und Studiengängen

## **II. Innere Organisation**

- 1) Die Organe der SFU sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat.
- 2) Eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht in mehr als einem der Organe (Universitätsrat, Rektorat, Senat) ist unzulässig.
- 3) Wissenschaftliche Organisationseinheiten der SFU sind Fakultäten, Departments, Institute und Zentren.
- 4) Fakultäten sind Organisationseinheiten der SFU mit Forschungs- und Lehraufgaben, denen Departments, Institute und Zentren zu- bzw. untergeordnet sind.
- 5) Departments, Institute und Zentren sind Untereinheiten der Fakultäten, die neben Forschung und Lehre besondere Aufgaben für die Universität wahrnehmen oder überwiegend entweder der Lehre oder der Forschung dienen. Anträge auf Neugründungen werden in der Fakultätskonferenz beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

- 6) Bei der Einrichtung von Departements, Instituten und Zentren ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Lehre, Forschung sowie Verwaltung zu achten.
- 7) Die Privatuniversität betreibt Universitätsambulanzen, welche dem Rektorat zugeordnet sind.
- 8) Die SFU besteht derzeit aus vier Fakultäten. Die vier Fakultäten sind mit Stand Februar 2016:
  - a) Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
  - b) Fakultät für Psychologie
  - c) Fakultät für Medizin
  - d) Fakultät für Rechtswissenschaft

### **III. Universitätsrat**

- 1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwicklungsplan und dem vom Rektorat erstellten Organisationsplan sowie zu der Geschäftsordnung.
  - b) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Jahresbericht.
  - c) Stellungnahme zu den vom Rektorat ausgearbeiteten und vom Senat zu beschließenden Anträgen auf Änderungen der Universitätsverfassung.
  - d) Zustimmung zu den vom Senat beschlossenen Verfassungsänderungen.
  - e) Mitwirkung bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin.
  - f) Mitwirkung bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin bzw. der Vizerektoren und Vizerektorinnen.
  - g) Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin.
  - h) Beteiligung an der Wahl des Rektors bzw. der Rektorin durch Einberufung einer Findungskommission. Dazu nominiert der Universitätsrat fünf Personen. Zumindest eine Person hat Vertreter bzw. Vertreterin des akademischen Senats und ein Vertreter bzw. Vertreterin der Trägergesellschaft zu sein.
  - i) Die Findungskommission erstellt einen Dreivorschlag für die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin zur Vorlage an den Universitätsrat. Sollten weniger als drei Bewerbungen vorliegen, kann die Findungskommission auch einen Einer- oder Zweivorschlag erstellen. Der Universitätsrat wählt daraus den Rektor bzw. die Rektorin mit einfacher Mehrheit. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Trägergesellschaft.
  - j) Wenn der amtierende Rektor oder die amtierende Rektorin vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an einer Weiterbestellung bekannt gibt, so kann die Weiterbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.
  - k) Bewirbt sich der amtierende Rektor oder die amtierende Rektorin um die ausgeschriebene Funktion, so ist er oder sie jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.
- 2) Der Universitätsrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
- 3) Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft tätig sind oder waren und auf

Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können.

- 4) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen über ihre Tätigkeit im Universitätsrat hinaus in keinem Dienstverhältnis (oder Vertragsverhältnis) zur Universität stehen.
- 5) Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:
  - a) zwei Mitgliedern, die von der Trägergesellschaft der SFU bestellt werden
  - b) zwei Mitgliedern, die vom Senat bestellt werden
  - c) einem Mitglied, das von den vier bestellten Mitgliedern nominiert wird
- 6) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art zu wählen oder zu bestellen, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt oder bestellt wurde.
- 7) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 8) Die Mitglieder des Rektorats und die oder der Vorsitzende des Senats haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, gehört zu werden.
- 9) Der Universitätsrat hat seine Geschäftsordnung der Trägergesellschaft, dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.
- 10) Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Abberufung kann auf Antrag des Senats oder durch den Universitätsrat erfolgen. Im ersten Fall ist in beiden Organen eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich; im zweiten Fall bedarf der Beschluss im Universitätsrat der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder, der Senat ist anzuhören.

## **IV. Rektorat**

- 1) Das Rektorat leitet die Universität. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Verfassung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) Erstellung von Entwürfen von Verfassungsänderungen zur Vorlage zur Zustimmung an den Senat und den Universitätsrat
  - b) Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Zustimmung an die Trägergesellschaft, und Kenntnisnahme an den Universitätsrat und den Senat
  - c) Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage zur Zustimmung an die Trägergesellschaft und Kenntnisnahme an den Universitätsrat und den Senat
  - d) auf Vorschlag der Fakultät Bestellung bzw. nach Anhörung der Fakultät Abberufung der Leiter bzw. Leiterinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Fakultäten
  - e) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten
  - f) Einrichtung von Fakultäten nach Zustimmung der Trägergesellschaft und Stellungnahme des Senats
  - g) Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen



- h) Ernennung von Assistenzprofessoren und Assistenzprofessorinnen sowie Gastprofessoren und Gastprofessorinnen
  - i) Verleihung des Titels Universitätsprofessor bzw. Universitätsprofessorin auf der Grundlage des Kriterienkatalogs dieser Verfassung
  - j) Erteilung der Lehrbefugnis (Venia docendi)
  - k) Antragstellung zur Akkreditierung von neuen Studiengängen bzw. Universitätslehrgängen
  - l) Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
  - m) Erstellung des Budgetvoranschlags für die Fakultäten und anderer Organisationseinheiten, der der Trägergesellschaft zur Zustimmung vorzulegen ist.
  - n) Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz
  - o) Zustimmung zu den Fakultätsordnungen sowie der Geschäftsordnung der Universitätsambulanzen
- 2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu dieser Verfassung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
- 3) Das Rektorat besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, dem Vizerektor oder der Vizerektorin Lehre, dem Vizerektor oder der Vizerektorin Forschung und einem Vizerektor oder einer Vizerektorin, der oder die den Bereich Finanzen und festgelegte kaufmännische und finanzielle Angelegenheiten zu besorgen hat („Kanzler“ oder „Kanzlerin“).
- 4) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.
- 5) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecherin oder Sprecher und vertritt die Universität nach außen. Das Rektorat legt fest, in welcher Reihenfolge der Rektor bzw. die Rektorin im Falle seiner Verhinderung vertreten wird; im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird er bzw. sie ständig vom Kanzler bzw. von der Kanzlerin vertreten.
- 6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Trägergesellschaft zur Kenntnis zu bringen ist.
- 7) Das Rektorat kann – entweder von der Trägergesellschaft bestimmte oder vom Senat benannte – Personen zusätzlich als Mitglieder (Vizerektoren oder Vizerektorinnen) kooptieren. Den auf diesem Wege kooptierten Mitgliedern kommt allerdings bei Abstimmungen im Rektorat kein Stimmrecht zu. Über die Aufnahme kooptierter Personen entscheidet das Rektorat.

## **V. Rektor oder Rektorin**

- 1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:
- a) Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Sprecherin oder Sprecher des Rektorats; Vertretung nach außen.
  - b) Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals.
  - c) Führung von Berufungsverhandlungen.
  - d) Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungs-kommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.
  - e) Abschluss von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits- und Werkverträgen. Das Rektorat kann dem Kanzler oder der Kanzlerin hierin eine selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

- 2) Der Rektor oder die Rektorin wird für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Die Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig.

## **VI. Vizerektoren und Vizerektorinnen**

- 1) Der oder die mit dem Bereich Finanzen und festgelegten kaufmännischen und finanziellen Angelegenheiten betraute Kanzler oder Kanzlerin wird von der Trägergesellschaft bestellt.
- 2) Zwei Vizerektoren oder Vizerektorinnen werden aus dem Kreise des wissenschaftlichen Personals durch eine Wahl im Senat bestimmt: der Vizerektor oder die Vizerektorin Lehre und der Vizerektor oder die Vizerektorin Forschung.
- 3) Das Rektorat hat in seiner Geschäftsordnung festzuhalten, in welchen Belangen die Vizerektoren und Vizerektorinnen nicht weisungsgebunden handeln können. Jedenfalls zu berücksichtigen ist ein Vetorecht für den Kanzler oder die Kanzlerin im Falle von Beschlüssen, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen oder die Einhaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie sie in der Leistungsvereinbarung mit der Trägergesellschaft getroffen wurden, gefährden.
- 4) Die Vizerektoren und Vizerektorinnen sind für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung ist zulässig.
- 5) Die Funktion eines Vizerektors oder einer Vizerektorin endet mit seinem oder ihrem Ausscheiden aus der Privatuniversität.
- 6) Eine Vizerektorin oder ein Vizerektor kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Rektorin oder der Rektor kann die Abberufung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors beim Universitätsrat anregen. Die Abberufung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des Universitätsrats, der Senat ist anzuhören.

## **VII. Senat**

- 1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss über Änderungen der Verfassung der Privatuniversität: Der Senat kann den vom Rektorat ausgearbeiteten Änderungsanträgen in der vorgelegten Form zustimmen oder diese Zustimmung mit entsprechender Begründung verweigern und in der Folge an das Rektorat zur Überarbeitung zurückverweisen. Dies erfordert jeweils eine Zweidrittelmehrheit.
  - b) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Entwicklungsplans innerhalb von einem Monat.
  - c) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf des Organisationsplans innerhalb von einem Monat.
  - d) Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats.
  - e) Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors oder der Rektorin.
  - f) Mitwirkung bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin.
  - g) Wahl zweier Vizerektoren oder Vizerektorinnen.
  - h) Mitwirkung bei der Abberufung der Vizerektoren oder Vizerektorinnen.
  - i) Genehmigung von Habilitationsordnungen; diese werden von den Fakultäten erstellt. Geringfügige Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Senats, sondern liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät.

- j) Genehmigung von Berufsordnungen; diese werden von den Fakultäten erstellt. Geringfügige Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Senats, sondern liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät.
  - k) Beauftragung der jeweils zuständigen Fakultät mit der Durchführung von Habilitations- und Berufungsverfahren.
  - l) Aufsicht über die Durchführung von Habilitations- und Berufungsverfahren durch die jeweils zuständige Fakultät. Auf Verlangen ist dem Senat über den Stand des Verfahrens zu berichten und Einsicht in Unterlagen zu geben.
  - m) Bestätigung und Weiterleitung der Endbeschlüsse der Fakultäten in Habilitations- und Berufungsverfahren.
  - n) Genehmigung von Prüfungsordnungen; diese werden von den Fakultäten erstellt. Geringfügige Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Senats, sondern liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät.
  - o) Genehmigung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge; diese Kompetenz kann an die Fakultäten delegiert werden. Geringfügige Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Senats, sondern liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät.
  - p) Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten.
  - q) Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis.
  - r) Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen.
  - s) Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane.
  - t) Stellungnahme zur Einrichtung von Fakultäten nach Vorgabe durch das Rektorat.
  - u) Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
  - v) Zustimmung zu den Fakultätsordnungen sowie der Geschäftsordnung der Universitätsambulanzen.
  - w) Einrichtung der Studienkommission (STUKO): Der Senat kann einzelne Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der STUKO fallen, an die Fakultäten delegieren, wenn dies in Bezug auf die Handhabung bestimmter Sachverhalte sinnvoll erscheint.
- 2) Der Senat setzt sich wie folgt zusammen: Jede Fakultät ist vertreten durch
- eine/n Professor/Professorin
  - eine/n Vertreter/Vertreterin des Mittelbaus
  - eine/n Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden.

Das Verwaltungspersonal entsendet drei Vertreter bzw. Vertreterinnen und die Universitätsambulanzen einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

- 3) Die Mitglieder des Senats sind jeweils innerhalb der betreffenden Fakultät und innerhalb der betreffenden Personalgruppen (Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen einschließlich der Leiter oder Leiterinnen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und/oder Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen sind; Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen) in geheimer schriftlicher Wahl zu bestellen. Das Verwaltungspersonal wählt in geheimer schriftlicher Wahl zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Senat. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Universitätsambulanzen wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Wenn nicht anders vereinbart, wird die Wahl von dem oder der an Lebensjahren ältesten Vertreter oder Vertreterin der jeweiligen Personalgruppe durchgeführt. Die Bestellung der Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerchaftsgesetzes.
- 4) Für jedes Mitglied des Senats ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- 5) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Senats ist ein neues Mitglied auf dieselbe Art zu wählen, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde.
- 6) Ein Mitglied des Senats scheidet auch vorzeitig aus, wenn es nicht mehr jener Wählergruppe angehört, von der es bestellt wurde.
- 7) Der Senat ist (mit Ausnahme jener Fälle, die in dieser Hinsicht in der Geschäftsordnung gesondert geregelt sind) beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet (mit Ausnahme jener Fälle, die in dieser Hinsicht in der Geschäftsordnung gesondert geregelt sind) mit Stimmenmehrheit.
- 8) Der Senat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats.
- 9) Die Sitzungen des Senats erfolgen gemäß seiner Geschäftsordnung.

## **VIII. Fakultäten**

Fakultäten sind Organisationseinheiten der Privatuniversität mit Forschungs- und Lehraufgaben, denen Departments, Institute und Zentren zu- bzw. untergeordnet sind.

### **Leitung einer Fakultät**

- 1) Der Leiter bzw. die Leiterin einer Fakultät wird vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät bestellt.
- 2) Die Fakultät erlässt eine Fakultätsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Rektorat und den Senat.
- 3) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt für eine Periode von drei Jahren.
- 4) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.
- 5) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät führt die Bezeichnung „Dekanin der ...“ bzw. „Dekan der ...“; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizedekanin der ...“ bzw. „Vizedekan der ...“.

### **Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Fakultät**

Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats;
- 2) Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
- 3) Führung der laufenden Geschäfte;
- 4) Letztverantwortung in Lehre und Forschung;
- 5) leistungsadäquate Ressourcenverteilung;
- 6) Ausübung der Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät zugeordnete Universitätspersonal;

- 7) Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Fakultät oder ihren Suborganisationseinheiten zugeordneten wissenschaftlichen Universitätspersonal;
- 8) Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung;
- 9) Einrichtung von Habilitations- und Berufungskommissionen;
- 10) Abfassung von Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen aus dem Bereich der Fakultät;
- 11) Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät;
- 12) Einrichtung einer Fakultätskonferenz;
- 13) Information der Angehörigen der Fakultät, insbesondere der Leiterinnen und Leiter von Subeinheiten sowie der Fakultätskonferenz über wesentliche Entscheidungen von Leitungsorganen, die die Fakultät bzw. die entsprechenden Subeinheiten betreffen;
- 14) Festlegung einer Fakultätsordnung sowie fakultätsinterner Regelwerke, die nicht im Widerspruch mit der Verfassung stehen dürfen: Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden aktiv einbezogen werden.

## **IX. Universitätsambulanzen**

- 1) Die Universitätsambulanzen werden vom Rektorat eingerichtet und dienen der Lehre, der Forschung und der Versorgung von Klienten/Klientinnen, Patienten/Patientinnen
- 2) Die Leiter bzw. Leiterinnen werden vom Rektorat ernannt.
- 3) Die Universitätsambulanzen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Rektorat und den Senat.

## **4 Leitprinzipien des Gender Mainstreaming & Diversity Managements**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern, ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern in allen Hierarchieebenen zu erreichen, ist Ziel der SFU und gehört zu ihren leitenden Grundsätzen und Aufgaben. Die Beibehaltung der Standards der Gleichstellung und Frauenförderung entsprechend dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 65/2004, sowie dem UG 2002, §§ 41 f. ist notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter.

Die tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Frauenförderung im Speziellen haben im Sinne von aktivem Gender Mainstreaming ihren adäquaten Niederschlag im Entwicklungsplan, in der Personalpolitik, Forschung und Lehre sowie in der Verteilung der Ressourcen zu finden.

Die Privatuniversität betrachtet Frauen-, Geschlechter- und Diversity-Forschung als wesentlichen Teil von Forschung und Lehre. Sie setzt sich aktiv dafür ein, dass Studien- und Arbeitsbedingungen Personen die gleichen Möglichkeiten zu wissenschaftlichem Forschen, Lehren und Lernen bieten. Die Privatuniversität wirkt auf die Schaffung von Rahmenbedingungen hin, welche der Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium förderlich sind und auch Angehörige anderer Diversitätsgruppen positiv unterstützt.

Die Ziele von Diversity Management sind, eine produktive Gesamtatmosphäre im Unternehmen zu erreichen, soziale Diskriminierungen von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern. Bei Diversity handelt es sich zum einen um die äußerlich wahrnehmbaren Unterschiede,

von denen die wichtigsten Geschlecht, Ethnie, Alter und Behinderung sind, zum anderen um subjektive Unterschiede wie die sexuelle Orientierung Religion und Lebensstil.

## 5 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der SFU

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität ist die gesetzliche Vertretung der Studierenden der SFU. Als Körperschaft öffentlichen Rechts verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG) selbst (vgl. §3 Abs. 1 HSG 2014).

## 6 Studienordnung

**§ 1.** (1) Dieser Satzungsteil gilt für alle Studiengänge der Sigmund Freud Privatuniversität.

(2) Jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zukommen, werden von den vom Rektorat mit der Durchführung beauftragten wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern wahrgenommen.

### Gestaltung von Studien und Curricula

**§ 2.** (1) Die Curricula von Bachelor-, Master- (Bakkalaureat- und Magisterstudien) und Doktoratsstudien sind in Module gegliedert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Punkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festgelegt.

(2) Im Curriculum sind zur Feststellung der Erreichung der Studienziele und des Studienerfolgs Prüfungen gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils vorgesehen, die den Modulen zugeordnet sind.

(3) In einem Modul kann die Überprüfung der Erreichung der Studienziele entweder durch die Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder durch die Absolvierung einer Modul-, einer Fachprüfung oder einer Defensio festgelegt werden.

(4) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die Überprüfung der Erreichung der Studienziele eines Moduls durch eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung und eine oder mehrere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen erfolgt (Kombinierte Modulprüfung). Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung festlegen.

(5) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass beim Antritt zu einer Modulprüfung eine eigenständig im Vorfeld erbrachte schriftliche Leistung vorzulegen ist, die dann im Rahmen der Modulprüfung von der Prüferin oder dem Prüfer zu beurteilen ist. Einmal vorgelegte schriftliche Leistungen sind bei der Absolvierung anderer Prüfungen nicht erneut verwertbar. Nähere Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen an die schriftliche Leistung und den Arbeitsaufwand, sind im Curriculum festzulegen und den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(6) In Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien ist eine Abschlussarbeit nach den Regeln der Prüfungsordnung dieses Satzungsteils abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung.

**§ 3.** (1) Die Studiengänge sind in Fächer gegliedert, deren Bezeichnungen und inhaltliche Beschreibungen in den Studienplänen festgelegt sind.

(2) Pflichtfächer sind die für das jeweilige Studium unverzichtbaren Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Wahlfächer sind die den Studierenden im Rahmen ihrer Studienpläne zur Wahl angebotenen Fächer, die nach den dort festgelegten Bedingungen auszuwählen sind, und über die Prüfungen abgelegt werden müssen.

### **Lehrveranstaltungen**

**§ 4.** (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden angegeben, die Studienleistung in ECTS-Punkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die sich nicht über ein gesamtes Semester erstreckt, sondern mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Blocklehrveranstaltungen können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

## **7 Richtlinien Akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen**

### **7.1 Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen**

Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstige Auszeichnungen sind schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, und das Rektorat sowie die Mitglieder des Universitätsrates, des Senats und des Rektorats, sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen und Ehrenzeichen ist der Senat anzuhören.

- 1) Verleihung:  
Die Verleihung einer akademischen Ehrung oder sonstigen Auszeichnungen erfolgt durch den Rektor bzw. der Rektorin.
- 2) Widerruf:  
Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom sowie der Ehrenring sind einzuziehen.
- 3) Kriterienkatalog zur Verleihung des Titels Universitätsprofessor bzw. Universitätsprofessorin:

- a) Titel:  
Auf Antrag und nach Beschlussfassung durch eine von der Fakultätskonferenz eingesetzte Kommission kann der Titel „Universitätsprofessor bzw. Universitätsprofessorin der Sigmund Freud Privatuniversität“ an entsprechend qualifizierte Personen verliehen werden. Die Titelverleihung ist Ausdruck der Anerkennung besonderer Leistungen in Lehre, Forschung und Administration der SFU.
- b) Antragsstellung:  
Anträge können durch ein Mitglied (oder den Sprecher) der Professorenkurie an die Fakultätskonferenz gestellt werden, wenn die im Antrag genannte Person die unter C genannten Voraussetzungen erfüllt. Bei positiver Beschlussfassung durch die Fakultätskonferenz setzt der Vorsitzende eine Kommission ein, die über die Verleihung des Titels befindet. Die Kommission prüft die besondere Qualifikation der im Antrag gestellten Person. Bei positiver Beschlussfassung der Kommission erfolgt die Verleihung des Titels durch den Rektor der Universität.
- c) Voraussetzungen:
- Habilitation
  - Ununterbrochene Tätigkeit an der SFU im Umfang von mindestens drei Jahren
  - In diesem Zeitraum Abfassung neuer Publikationen
- d) Verdienstvolle Leistungen sind ferner in folgenden Bereichen zu würdigen:
- Initiierung von Forschungsschwerpunkten
  - Aktivitäten in der Forschung und der Akquirierung von Drittmitteln
  - Aktive Beteiligung an Tagungen, Kongressen und Vorträgen
  - Übernahme von Leitungspositionen
  - Aktivitäten in den Gremien der SFU

## 7.2 Akademische Ehrungen

- 1) Ehrendoktorat  
Die SFU kann an Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die SFU zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, verleihen.
- 2) Ehrensensatorin oder Ehrensensator  
Die SFU kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die SFU verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen.
- 3) Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger  
Die SFU kann an Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maß um die Ausgestaltung oder Ausstattung der SFU verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.
- 4) Ehrenmitglied  
Die SFU kann an Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst und dem öffentlichen Leben in Würdigung ihres hervorragenden Wirkens den Titel eines Ehrenmitglieds verleihen.



## 7.3 Sonstige Auszeichnungen

- 1) Ehrenring  
Die SFU kann einen Ehrenring an Personen aus dem wissenschaftlichen Bereich verleihen, die sich im besonderen Maße Verdienste um die der SFU anvertrauten Gebieten der Wissenschaften, sowie Verdienste um die SFU selbst erworben haben. Der Ehrenring kann auch gleichzeitig mit einer der akademischen Ehrungen zuerkannt werden.
- 2) Honorarprofessorin oder Honorarprofessor  
Die SFU kann besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden wissenschaftlichen, therapeutischen oder pädagogischen Leistungen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor ernennen.

# 8 Richtlinien über Berufungsverfahren

## Berufungsordnung

### Regelung des Berufungsverfahrens für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 1 Die Einleitung eines Berufungsverfahrens erfolgt durch das Rektorat.

§ 2 Das Rektorat hat dem Akademischen Senat die Einleitung des Berufungsverfahrens mitzuteilen.

§ 3 Der Akademische Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Gemäß der geltenden Geschäftsordnung des Senats ist diese Berufungskommission aus dem wissenschaftlichen Stammpersonal der SFU nach folgendem Vertretungsschlüssel zu beschicken: vier Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Professorenschaft und zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Mittelbaus. Zudem sind von der Studierendenvertretung zwei Studenten bzw. Studentinnen als Mitglieder der Kommission zu nominieren. Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS Punkten absolviert haben.

§ 4 Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder zu leiten.

§ 5 Die Berufungskommission hat ein Anforderungsprofil für die zur Ausschreibung kommende Stelle und einen entsprechenden Ausschreibungstext zu erarbeiten. Dieser Text ist dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Die Ausschreibung der Professur erfolgt durch das Rektorat. Der Ausschreibungstext ist zumindest auf der Homepage der SFU und zusätzlich in in- und/oder ausländischen Medien zu veröffentlichen.

§ 7 Der Akademische Senat hat die Bestellung zweier externen Gutachter bzw. Gutachterinnen vorzunehmen. Die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen werden als voll stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission kooptiert.

§ 8 Der Akademische Senat hat die Bestellung eines internen Gutachters vorzunehmen. Der Gutachter bzw. die Gutachterin ist aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission auszuwählen.

§ 9 Die Gutachter haben anhand der Bewerbungsunterlagen und des Ausschreibungstextes eine schriftlich ausführlich zu begründende Auswahl der am besten geeigneten KandidatInnen vorzunehmen.

§ 10 Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen, die vom Rektor der Universität zu einem öffentlichen Hearing vor der Berufungskommission eingeladen werden. Die Präsentation besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion.

§ 11 Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Präsentation einen ausführlich begründeten Dreivorschlag.

§ 12 Der Besetzungsvorschlag ist unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

§ 13 Der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidaten bzw. Kandidatinnen enthält. Der Rektor hat darüber den Senat zu informieren.

§ 14 Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung einen neuen Dreivorschlag erstellen oder einen entsprechend begründeten Beharrungsbeschluss fassen.

§ 15 Im Falle der Ablehnung des Beharrungsbeschlusses durch den Rektor muss die Professur neu ausgeschrieben und ein neues Berufungsverfahren eingeleitet werden.

§ 16 Der Rektor hat die Auswahl aus der von der Berufungskommission erstellten Reihung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorzunehmen und unverzüglich Berufungsverhandlungen mit der ausgewählten Person aufzunehmen.

§ 17 In Anlehnung an das im Universitätsgesetz unter § 99 geregelte Verfahren ist eine zunächst befristete Ernennung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors unter den folgenden Bedingungen möglich:

- 1) Die zu besetzende Stelle wird etatmäßig eingerichtet.
- 2) Die Auswahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten obliegt dem Rektor auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Senats.
- 3) Die etatmäßig eingerichtete Stelle wird auf maximal drei Jahre befristet besetzt. Nach spätestens zwei Jahren ist ein den Bestimmungen der Berufsordnung entsprechendes Berufungsverfahren durch den Senat einzuleiten. Die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Stelle wird ausdrücklich zu einer Bewerbung eingeladen.
- 4) Das ordentliche Berufungsverfahren muss binnen eines Jahres (also längsten drei Jahre nach der befristeten Ernennung der Universitätsprofessorin bzw. des Universitätsprofessors) zu einem Abschluss gebracht werden.
- 5) Ist das Verfahren (aus welchen Gründen auch immer) zum Ablauf der Befristung nicht beendet, so kann die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber bis zu einer positiven Erledigung des Verfahrens mit der interimsmäßigen Vertretung dieser Stelle durch den Rektor beauftragt werden.

## 9 Personalkategorien und Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal

- 1) **Universitätslektor bzw. Universitätslektorin**  
Externe Lehrbeauftragte sind berechtigt, den Titel Universitätslektor bzw. Universitätslektorin zu führen.
- 2) **Universitätsassistent bzw. Universitätsassistentin**  
Angehörige des wissenschaftlichen Personals sind berechtigt, den Titel Universitätsassistent bzw. Universitätsassistentin zu führen.
- 3) **Assistenzprofessor bzw. Assistenzprofessorin**  
Der Titel Assistenzprofessor bzw. Assistenzprofessorin wird an Angehörige des wissenschaftlichen Stammpersonals der Sigmund Freud PrivatUniversität verliehen. Voraussetzungen sind:
  - a) Promotion
  - b) mehrjährige Mitarbeit in Lehre und Forschung an Einrichtungen der SFU.

Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung der jeweiligen Fakultätskonferenz.
- 4) **Universitätsprofessor bzw. Universitätsprofessorin**
  - a) **Ernennung:** Der Titel eines Universitätsprofessors oder einer Universitätsprofessorin setzt die Erfüllung der im „Kriterienkatalog zur Verleihung des Titels Universitätsprofessor bzw. Universitätsprofessorin“ genannten Qualifikationen voraus.
  - b) **Berufung:** Der Titel eines Universitätsprofessors oder einer Universitätsprofessorin setzt ein Berufungsverfahren voraus.
- 5) **Gastprofessor bzw. Gastprofessorin**  
Das Rektorat kann Lehrende für die Zeit ihrer Lehrtätigkeit an der Privatuniversität den Titel Gastprofessor bzw. Gastprofessorin verleihen. Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist, dass die betreffende Lehrperson an einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution als Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin tätig oder facheinschlägig habilitiert ist oder über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation verfügt.

## **10 Beilagen: Zulassungs- und Prüfungs-, Berufungs- und Habitationsordnungen**

Für die Prüfungsordnungen sind die jeweiligen Fakultätskonferenzen der SFU eigenverantwortlich zuständig, in Übereinstimmung mit den in der Verfassung allgemein festgelegten Richtlinien. Die Prüfungsordnungen sowie sämtlichen Änderungen werden von den jeweiligen Fakultätskonferenzen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Die Prüfungsordnungen der jeweiligen Fakultäten sowie gravierende Änderungen sind vom Senat zu genehmigen.

Die Fakultäten haben Berufungs- und Habitationsordnungen zu erlassen. Die Berufungs- und Habitationsordnungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

Die Bestellung als Ordinarius bzw. Ordinaria (Abteilungsleiter/in) der medizinischen Fakultät ist mit einem Berufungsverfahren verbunden.